

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI 6 / VI 3 - 088a 10.03 - 1/2012/1

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Jagdbehörde-

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Christina Holzberg
Durchwahl: 0611/815 - 1634
E-Mail: oberstejagdbehoerde@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/815 - 1972
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte
- Untere Jagdbehörden-

nachrichtlich:

Datum: 24. Februar 2020

Niederwild-Hegegemeinschaften

Jagdausübungsberechtigte in
Niederwild-Hegegemeinschaften

Erfassung der Bestandsdichten gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen (HJagdV) vom 10.12.2015 bei Feldhase und Rebhuhn für das Jagdjahr 2020/2021

Zu den in § 3 Abs. 3 HJagdV getroffenen Regelungen gebe ich hinsichtlich der Erfassung der Bestandsdichten und der Bejagung folgende Hinweise:

1. Durchführung des Rebhuhnmonitorings für das Jagdjahr 2020/2021

Für die Rebhuhnpopulation in Hessen ist landesweit insgesamt ein ungünstiger Erhaltungszustand zu konstatieren. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Jagdausübungsberechtigte Rebhühner gemäß § 3 Abs. 1 und 3 HJagdV nur dann bejagen sollten, wenn sie in den Revieren eine ausreichende Besatzdichte ermittelt haben und die Methodik der Ermittlung eine qualifizierte Grundlage bietet.

Die Durchführung der Bestandserfassung soll durch die Jägerschaft auf Ebene der Hegegemeinschaften mit wissenschaftlicher Begleitung durch den Arbeitskreis Wildbiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen erfolgen.

Auf der räumlichen Ebene werden die Hegegemeinschaften gebeten, Bestandserfassungen zur Revierpaardichte im Frühjahr und die Anzahl und Stärke der Ketten im Spätsommer durchzuführen (siehe Anlage 1).

Hierzu bitte ich die entsprechenden Hegegemeinschaften, die Ergebnisse der **Frühjahrserfassung bis zum 30. April an die zuständige untere Jagdbehörde** weiterzuleiten. Diese sammelt die Ergebnisse und meldet diese über die obere Jagdbehörde an die oberste Jagdbehörde.

Dabei sollen nach Möglichkeit folgende Angaben weitergeleitet werden:

- Name der Hegegemeinschaft
- Offenlandfläche der Hegegemeinschaft
- Tabellarische Auflistung der Reviere mit jeweils
 - o Größe des Reviers (Offenlandfläche)
 - o Anzahl erfasster / vorhandener Revierpaare je Revier

In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Wildbiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen wird den jeweiligen Hegegemeinschaften nach erfolgter Frühjahrserfassung eine Tabelle zur Verfügung gestellt, in der nach Eingabe der Kettenstärken im Sommer die Bejagungsempfehlungen abgeleitet werden können. Analog der Meldung zum 30. April sollen diese Daten bis zum 1. September ebenfalls an die zuständige untere Jagdbehörde weitergeleitet werden.

Für Reviere in Hegegemeinschaften mit durchschnittlich mehr als einem Revierpaar pro 100 ha Offenlandfläche wird eine Bejagungsschwelle von mehr als 3 Revierpaaren pro 100 ha bejagbarer Offenlandfläche im Frühjahr und einem Zuwachs von mehr als 250 % zum 1. September empfohlen. Sind diese Schwellenwerte erreicht, kann eine Bejagung von maximal 15 % des Herbstbesatzes erfolgen, allerdings sollten nur Ketten und keine einzelnen Hühner oder Paare bejagt werden.

Nachfolgendes Rechenbeispiel zur Veranschaulichung:

- Revier mit 500 ha Offenland:
 - o Durchschnittlich wurden auf der Ebene der Hegegemeinschaft mehr als 1 Revierbrutpaar je 100 ha Offenlandfläche erfasst
 - o Auf Ebene des Reviers: $> 3 \text{ Paare} / 100 \text{ ha} = > 15 \text{ Revierpaare}$
 - o $+ 250 \% \text{ Zuwachs}$ ergibt $> 105 \text{ Hühner}$ (ca. 15 Ketten)
 - o Eine Bejagung von ca. 15 % entsprechen maximal 15 Hühnern

Da eine Bestandserfassung des Rebhuhns in einigen Bereichen bereits im Jahr 2019 durchgeführt wurde, wird darum gebeten, auch die Daten aus diesem Jahr zu melden.

Die Daten können ebenfalls freiwillig dem Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) über eine E-Mail an den Landesjagdverband Hessen e.V. zur Verfügung gestellt werden, was aus Sicht der obersten Jagdbehörde ausdrücklich begrüßt wird.

2. Feldhasentaxation

Aus den Ergebnissen der im Jagdjahr 2018/2019 durchgeführten Feldhasentaxationen mit einer durchschnittlich Feldhasendichte von 13,7 Feldhasen pro 100 ha Feldfläche bei der Frühjahrszählung und 16,7 Feldhasen pro 100 ha Feldfläche bei der Herbstzählung resultiert ein durchschnittlicher Zuwachs von etwa 21 %. Somit befinden sich die Daten in etwa auf dem Niveau der Vorjahre. Bezüglich der Bejagungsempfehlung verweise ich auf den Erlass vom 12. Oktober 2017.

Für das hohe ehrenamtliche Engagement der Jägerschaft, das sich auch in der guten Datenqualität widerspiegelt, möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.

Für das kommende Jahr möchte ich erneut um eine möglichst hohe Beteiligung an der Feldhasentaxation bitten, dazu sollen die Daten spätestens für das Jagdjahr 2020/2021 **bis zum 31. Januar** an die **unteren Jagdbehörden** gemeldet werden, auch wenn weniger als 20 % der Offenlandfläche taxiert wurde.

Eine Kurzanleitung sowie das Formular zur Meldung können in gewohnter Weise auf der Internetseite des Ministeriums abgerufen werden.

3. Maßnahmen

Ich bitte die unteren Jagdbehörden, die in Ihrem Kreis zuständigen Niederwild-Hegegemeinschaften mit diesem Erlass schnellstmöglich über die Frühjahrserfassungen bezüglich Feldhase und Rebhuhn zu informieren. Dazu ist es sinnvoll, allen Jagdausübungsberechtigten diesen Erlass zu übermitteln.

Im Auftrag

gez. Wilke

Anlage -1-

Anlage 1: Niederwildmonitoring Hessen – Erfassung von Rebhuhnvorkommen (AK Wildbiologie)